

Fallstricke bei der Zusammenarbeit mit privatärztlichen Abrechnungsgesellschaften

Die Fachanwälte für Medizinrecht der Kanzlei Depré RECHTSANWALTS AG, Harald Heck und Dr. Wolfgang Popp, erklären, wie Sie Fallstricke bei der Abrechnung vermeiden können.

Die Beitreibung der eigenen Honorarforderungen stellt für Ärzte ein Risiko dar und ist zudem nicht selten mit hohem Aufwand verbunden. Um sich dies zu ersparen, schließen viele deshalb Verträge mit Abrechnungsgesellschaften ab, die die Beitreibung dann übernehmen. Dabei ist den meisten nicht bewusst, dass sich aus diesem Geschäftsmodell erhebliche rechtliche Probleme ergeben können.



Harald Heck ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht. Bei der Depré RECHTSANWALTS AG ist er überwiegend im Bereich des Arbeits-, Medizin- und Gesellschaftsrechts tätig.

Wie läuft die Beitreibung ab?

Abrechnungsgesellschaften kaufen Honorarforderungen an bzw. schließen einen so genannten "Factoring-Vertrag", lassen sich dazu die Forderungen abtreten und zahlen dem Arzt den Gegenwert aus. Dabei wird ein Abschlag für Gebühren und das übernommene Risiko einbehalten. Zumeist wird hierzu ein Rahmenvertrag geschlossen; der konkrete Ankauf erfolgt zum Teil automatisiert mittels EDV. Die Abtretung und der Verkauf geht einher mit einer formularmäßigen Abtretungserklärung, die jeder Patient vor der Behandlung unterschreiben soll.

In dieser Abtretungserklärung stimmt der Patient sowohl der Abtretung der Forderung als auch der Weitergabe der jeweils erforderlichen Informationen, insbesondere der Daten aus der Patientenakte an die Abrechnungsgesellschaft zu. Vielfach ist auch ein Einverständnis der Weiterabtretung der Forderung an ein refinanzierendes Kreditinstitut enthalten. Zudem wird der Arzt in der Regel von seiner Schweigepflicht entbunden.

So einfach die Handhabung in der Praxis auf den ersten Blick erscheint und den Arzt von lästigem Papierkram entlastet, so schwierig ist die Rechtslage im Einzelfall:

Ist die Vereinbarung wirksam abgeschlossen worden?

Probleme können sich schon beim Abschluss der Vereinbarung mit der Abrechnungsgesellschaft ergeben: Bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis besteht grundsätzlich nur eine gemeinsame Vertretungsbefugnis (§§ 709, 714 BGB). Die Rechtsprechung erkennt dabei zwar grundsätzlich an, dass der einzelne Arzt alleine Behandlungsverträge mit den Patienten für die Gemeinschaftspraxis abschließen darf. Daraus lässt sich jedoch kein Recht für den Abschluss einer Vereinbarung mit einer Abrechnungsgesellschaft ableiten.

Manchmal sieht der häufig schon länger bestehende Gesellschaftsvertrag bei der Vertretungsbefugnis Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild vor, indem er zum Beispiel eine Mehrheitsentscheidung zulässt. Doch ebenso häufig sind die dort vereinbarten Regelungen in Vergessenheit geraten oder werden beim Abschluss nicht beachtet. Es können sich aber praktische Probleme ergeben, weil zum Beispiel ein Arzt abwesend ist und die Gesellschaft so gar keine rechtswirksame Entscheidung fällen kann. Wenn aber der Abschluss wegen fehlender Vertretungsmacht unwirksam ist, ist in der Regel schon deshalb auch die Abtretung der

Forderung und die Einwilligung des Patienten unwirksam.

Wie weit reicht die Einverständniserklärung des Patienten?

Damit nicht genug. Selbst wenn der Abschluss der Vereinbarung korrekt erfolgte, bergen die von den Patienten unterzeichneten Einverständniserklärungen weitere Fallstricke. Zwar ist es grundsätzlich anerkannt, dass mit der Einwilligung des Patienten eine Honorarforderung abgetreten werden kann; der Teufel steckt aber wie so oft im Detail: Zunächst muss der Patient natürlich eine entsprechende Einwilligung überhaupt erst erteilen – der Arzt würde sonst seine Schweigepflicht verletzen, was sogar strafbar wäre.

Weitere Anforderungen ergeben sich

■ aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), weil hier personenbezogene Daten verarbeitet werden und

■ aus den gesetzlichen Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), weil die formularmäßigen Erklärungen von den Gerichten darauf überprüft werden können, ob sie für den Patienten angemessen sind.

Formelle Anforderungen durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

So legt das BDSG formelle Anforderungen fest. Beispielsweise heißt es dort:



Dr. Wolfgang Popp ist Fachanwalt für Medizinrecht. Bei der Depré RECHTSANWALTS AG ist er überwiegend im Bereich des Medizin-, Bau- und Gesellschaftsrechts tätig.

§ 4a BDSG

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben. [...]

Viele der üblicherweise verwendeten Abtretungsformulare enthalten mehrere Erklärungen. Daher müsste die Einwilligung insbesondere in die Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten als besonders geschützte Daten drucktechnisch hervorgehoben sein, zum Beispiel durch Fettdruck. Dies wird häufig übersehen.

Im schlimmsten Fall könnte ein Gericht allein aus diesem Grund die Vereinbarung als nichtig, also von Anfang an unwirksam ansehen oder gar einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht und damit gegen ein Strafgesetz (§ 203 StGB) annehmen.

Besonders kritisch wird es, wenn der Patient im Formular auch in die Weiterabtretung der Forderungen an ein refinanzierendes Kreditinstitut einwilligt. Mehrere Gerichte haben eine solche Regelung als unangemessene Benachteiligung sowie als Verstoß gegen das BDSG gewertet. Nicht nur die Refinanzierungsklausel, sondern die gesamte Einwilligungserklärung wurde damit unwirksam. Die Begründung der Gerichte: Es sei bedenklich, dass der Patient die Reichweite der Einwilligung nicht erkennen und nicht wissen könne, an wen seine Behandlungsdaten im Einzelfall weitergegeben würden.

Unklare Gesetzeslage: Welche Formulierungen sind zulässig, welche nicht?

Auch weitere Details und Auswirkungen des BDSG und der Regelungen über AGB auf die konkrete Erklärung sind nicht geklärt. So heißt es in Kommentierungen zum Datenschutzrecht beispielsweise,



© michaeljung, www.shutterstock.com

dass „globale und umrisshafte Angaben“ für eine Einwilligungserklärung nicht ausreichend seien. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, welche konkreten Formulierungen zulässig, welche Belehrungen erforderlich sind und welche nicht, ist bislang noch nicht hinreichend geklärt und nur bedingt vorhersehbar.

Man bedenke dabei, dass schon die Unwirksamkeit eines Satzteiles die gesamte Einwilligung unwirksam machen können. Insoweit wird nicht etwa nur der unzulässige Teil gestrichen, sondern in aller Regel die gesamte Einwilligung und auch die Abtretung als unwirksam angesehen.

Fazit

Es ist immer vom Einzelfall abhängig, welche praktischen Konsequenzen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Vereinbarung oder der Abtretung haben. Eines jedoch ist klar: Ist die Einwilligung unwirk-

sam, wird der Patient den Honorarprozess gewinnen und muss damit jedenfalls an die Abrechnungsgesellschaft nicht zahlen. Ob die Gesellschaft das bereits an den Arzt bezahlte Honorar in einem solchen Fall zurückfordern kann, hängt wiederum von der konkreten Vereinbarung ab. Grundsätzlich dürften Risiken, die die Abrechnungsgesellschaft geschaffen hat – zum Beispiel durch die Ausgabe falscher Vordrucke – zu deren Lasten gehen. Fehler beim Abschluss der Vereinbarungen, wie die Unterzeichnung durch einen nicht alleine vertretungsberechtigten Arzt, ist hingegen dessen eigenes Risiko.

Schauen Sie also genau hin, was Sie unterschreiben, und lassen Sie sich bei Unsicherheiten gegebenenfalls beraten, ob die Erklärungen auch vor Gericht Bestand haben.

Harald Heck und Dr. Wolfgang Popp /
Depré RECHTSANWALTS AG